

Sitzung vom 8. April 1998

848. Anfrage (Behindertengerechtes Bauen)

Kantonsrat Vilmar Krähenbühl, Zürich, hat am 26. Januar 1998 folgende Anfrage eingereicht:

1994/95 wurde im Rahmen einer vom Kantonsrat überwiesenen Einzelinitiative, die das behindertengerechte Bauen auf Gesetzesebene festlegen wollte, der verlangte Zusatz in die Verkehrssicherheitsverordnung aufgenommen. Dies wurde im Februar 1995 mit Brief der Baudirektion allen Gemeinden mitgeteilt. Darin wurde auch festgeschrieben, dass als Grundlage für behindertengerechtes Bauen die SN 560500 massgebend ist. In der Zwischenzeit sind offensichtlich die guten Vorsätze von damals in Vergessenheit geraten bzw. ist das Wissen nicht weitervermittelt worden. An verschiedenen Stellen auf öffentlichem Grund wird nicht mehr behindertengerecht gebaut, sondern erhält z.B. der Fahrradfahrer gegenüber den Behinderten die Vorfahrt.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie steht es mit der Umsetzung des vom Kantonsrat beschlossenen Vorgehens bezüglich behindertengerechtes Bauen beim Kanton, bei den Gemeinden?
2. Wie kontrolliert der Kanton die Einhaltung der damals beschlossenen Massnahmen, insbesondere die SN 560500?
3. Wird der Regierungsrat in Zukunft vermehrt darauf achten, dass auf öffentlichem Grund behindertengerecht gebaut wird und nicht andere Verkehrsteilnehmer gegenüber Behinderten bevorzugt werden?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich dem Regierungsrat im voraus.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Vilmar Krähenbühl, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss §14 des Strassengesetzes (LS 722.1) sind bei der Projektierung von Strassen die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs, der Fussgänger, der Radfahrer sowie der Behinderten und Gebrechlichen angemessen zu berücksichtigen. Nach §239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) sind bei Bauten und Anlagen, die dem Publikum zugänglich sind, die Bedürfnisse von Behinderten und Betagten bei der Gestaltung und Ausrüstung zu berücksichtigen. Diese Bestimmungen werden in der Besonderen Bauverordnung I (LS 700.21) und in der Verkehrssicherheitsverordnung näher konkretisiert. Gemäss §22a Verkehrssicherheitsverordnung (LS 722.15) sind hinsichtlich der Bedürfnisse der Behinderten und Betagten bei der Projektierung und beim Bau von Strassen die im Anhang aufgeführten Richtlinien und Normalien zu beachten. Diese Beachtlicherklärung hat zur Folge, dass von der Norm SN 521500/Behindertengerechtes Bauen (nicht SN 560500) nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, welche dargelegt werden müssen, abgewichen werden darf.

Die Baudirektion sorgt dafür, dass bei der Projektierung und beim Bau von Staatsstrassen und bei Gemeindestrassen, bei denen der Staat Beiträge an die Baukosten leistet, die obengenannten Bestimmungen vollzogen werden. So sind gemäss den Normalien des kantonalen Tiefbauamtes die Trottoirkanten bei Fussgängerübergängen (Fussgängerstreifen) im Sinne einer behindertengerechten Bauweise auf 3 cm Anschlaghöhe auszubilden (Norm 651B). Bestehende Übergänge werden im Zusammenhang mit Unterhaltsarbeiten laufend an diese Norm angepasst. Bei Übergängen entsteht jedoch ein Konflikt zwischen den Interessen der Radfahrer und jener der sehbehinderten Strassenbenutzer. Während für Sehbehinderte aus Orientierungsgründen ein 2–3 cm hoher Anschlag erforderlich ist, erweist sich ein solcher für Radfahrer als wenig komfortabel. Dieser Interessenkonflikt kann dort, wo es die örtlichen Verhältnisse zulassen, durch je besonders gestaltete kombinierte Radfahrer- und Fussgängerübergänge gelöst werden. Zurzeit wird im Rahmen eines Versuchs weiter geprüft, ob die im Hauptbahnhof Zürich erfolgreich eingerichteten taktilen Leitlinien auch im öffentlichen Strassenbereich als Orientierungshilfe für Sehbehinderte eingesetzt werden können. Dem

behindertengerechten Bauen wird auch beim Erstellen neuer Verkehrskreisel besondere Beachtung geschenkt. Wo immer möglich werden die Fussgängerbereiche rund um die Kreisel als Orientierungshilfe für Sehbehinderte mit Rabatten von der Kreisfahrbahn abgetrennt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen den Bedürfnissen der Behinderten und Betagten sowohl bei der Projektierung als auch beim Bau von Strassen bestmöglich Rechnung getragen wird. Es ist jedoch festzuhalten, dass die Beachtung der anwendbaren Bestimmungen in erster Linie Sache des jeweiligen Baupflichtigen ist. Ein Eingreifen des Regierungsrates bzw. der Baudirektion ist nur unter den engen Voraussetzungen des Aufsichtsrechts zulässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi